

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

per E-Mail an: esrs@bmj.bund.de

Grundsatzfragen
WP Dieter Gahlen
T. +49 30 726220-943
F. +49 30 726220-985
gahlen@dgrv.de

5. Januar 2023
Ga/TK

Entwurf der Europäischen Kommission zu einer Delegierten Verordnung betreffend Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Entwürfen der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) für EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (EU Sustainability Reporting Standards, ESRS). An der Konsultation der ersten Entwurfassung, die die EFRAG im April 2022 veröffentlicht hatte, hatten wir uns gleichfalls beteiligt. Obgleich einige unserer Hinweise mit der erfolgten Überarbeitung der Entwürfe durch die EFRAG aufgegriffen wurden, verbleibt aus unserer Sicht erheblicher Nachbesserungsbedarf in wichtigen Themen.

Der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. ist Spitzenprüfungsverband der ländlichen und gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der Genossenschaftsbanken. Über den DGRV sind rund 5.330 Genossenschaften mit ca. 900.000 Arbeitnehmern und 20 Millionen Mitgliedern organisiert.

Das Thema Nachhaltigkeit ist seit jeher im Genossenschaftssektor verankert. Genossenschaften sind demokratisch verfasste, solide und langfristig angelegte Unternehmen. Sie fördern ihre Mitglieder und sind nicht an der Maximierung von Dividenden oder Kapitalinteressen orientiert. Dies führt zu den seriösen und bodenständigen Geschäftsmodellen von Genossenschaften. Auch aufgrund der im Genossenschaftsgesetz verankerten Mitgliederorientierung unterstützen die Genossenschaften die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen ausdrücklich. Daher begrüßen wir auch die Zielsetzung von Nachhaltigkeitsstandards, die den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft unterstützen sollen.

Aus unserer Sicht sind in diesem Zusammenhang die im Folgenden genannten Aspekte besonders kritisch hervorzuheben:

Entwürfe passen nicht auf mittelständisch geprägte Unternehmen

Die vorliegenden Entwürfe für EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards sind nach wie vor eher auf große internationale Konzerne ausgerichtet und passen daher nicht auf berichtspflichtige mittelständische Unternehmen. Die Berichtsanforderungen müssen aber gerade für die berichtspflichtigen mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen leistbar sein. Formellem Aufwand muss auch ein konkret messbarer Nutzen aus Sicht der Stakeholder gegenüberstehen. Dabei unterscheiden sich die Stakeholder bei nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen in der Regel deutlich von denen der kapitalmarktorientierten Unternehmen. Es handelt sich dabei vielfach im Wesentlichen um lediglich regionale und bekannte Stakeholder(-gruppen). Aufgrund dessen ist bei nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen eine deutlich abgestufte und adressatenorientierte Berichterstattung erforderlich, die den Austausch zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung fördert.

Bestehende und neue Nachhaltigkeitsprojekte sowie deren Finanzierung dürfen nicht durch bloße bürokratische Vorgaben eingeschränkt werden. Daher sollte eine Begründung der Notwendigkeit der jeweiligen Angaben auf Basis von Wertschöpfungsketten- oder Finanzmarktanforderungen (z.B. für das Kreditrisikomanagement bei Banken) erfolgen.

Zudem muss im Hinblick auf die künftigen KMU-Standards sichergestellt werden, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von übermäßigen und unangemessenen Anforderungen verschont sein werden. Stattdessen sehen wir die große Gefahr, dass die insbesondere von Großunternehmen entwickelten Standards – trotz aller gegenteiligen politischen Bekundungen – sich nunmehr auch auf mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen und schrittweise auf KMUs erstreckt werden. Aufgrund des dann proportional höheren Kostenblocks zur Umsetzung der ESRS besteht konkret die Gefahr von Wettbewerbsnachteilen.

Wichtig ist daher, dass neben Umwelt (E), Sozialem (S) und Unternehmensführung (G) die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Aktivitäten nicht außer Acht gelassen wird. Dies kommt unseres Erachtens in den Entwürfen deutlich zu kurz.

Umfang der Berichtspflichten kaum leistbar insbesondere für mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen

Ursprünglich war in der CSR-Richtlinie die Pflicht zur Berichterstattung nur auf Unternehmen von öffentlichem Interesse (Banken, Versicherungen, kapitalmarktorientierte Unternehmen) mit gleichzeitig mehr als 500 Mitarbeitern beschränkt, während kleine und mittlere Unternehmen (KMU) davon ausgenommen waren, um diese von gesetzli-

chen Vorgaben auf europäischer Ebene zu entlasten (vgl. Erw.-Gr. 13 und 14 der Richtlinie 2014/95/EU). Neben einer etwaigen Einteilung in Größen- oder sonstige Cluster ist es aus unserer Sicht vor allem wichtig, den Stakeholdern nur die für diese relevanten Informationen zu ESG zu berichten. Welche Informationen dies im Detail sind, werden sich aus den Geschäftsfeldern, in denen das Unternehmen tätig ist, ergeben. Ein "One size fits all"-Ansatz ist hier fehl am Platz.

Mit der Überarbeitung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) werden künftig zudem deutlich mehr Unternehmen zur Berichterstattung verpflichtet. Allein in Deutschland wird sich der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen verdreifachen, von derzeit ca. 500 auf künftig ca. 15.000 Unternehmen (vgl. DRSC Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission "Corporate Sustainability Reporting" v. 26.05.2021). Dies bedeutet, dass auch mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen (z.B. mit nur 250 Mitarbeitern und 40 Mio. EUR Bilanzsumme) die gleichen Anforderungen an die Berichterstattung bewältigen müssen wie große international tätige Konzerne.

Allein der schiere Umfang der Entwürfe zu EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (insgesamt 18 Dokumente mit ca. 500 Seiten) zuzüglich weiterer Begleitdokumente (mit rund 200 Seiten) spricht leider eine deutlich andere Sprache. Zwar wurden laut Angaben der EFRAG die ESRS-E von vorher 13 auf jetzt 12 reduziert, ebenso die Offenlegungsanforderungen (Disclosure Requirements [DR]) von ursprünglich 136 auf nunmehr 82 DR. Diese werden allerdings durch eine nach wie vor stattliche Anzahl von über 1.000 Datenpunkten begleitet. Zudem handelt es sich auch nicht in jedem Fall um eine „echte“ Reduzierung an Offenlegungsanforderungen, sondern häufig vielmehr um eine Zusammenführung von mehreren Offenlegungsanforderungen zu einer (z.B. in ESRS E1-E: „ED DRs (E1-5 Energy consumption and mix and E1-6 Energy intensity based on net turnover in ED) have been merged into a single DR E1-5 Energy consumption and mix“, vgl. „Due process note“, Tz. 161a). Darüber hinaus wurden neue Anforderungen ergänzt (z.B. ESRS E1-E: „ E1-2 on policies related to climate change mitigation and adaptation - A list of climate policy areas (mitigation, adaptation, energy efficiency, energy mix, other) to ensure consistency with the content of the metrics part and with the other E standards“, vgl. „Due process note“, Tz. 163b).

In den Entwürfen fehlt zudem ein verhältnismäßiger Ansatz, da in den Anforderungen nicht zwischen großen internationalen Unternehmen und kleineren Unternehmen, die "nur" 250 Mitarbeiter haben, differenziert wird. Während maximal große kapitalmarktorientierte Unternehmen ggf. heute schon über entsprechende Ressourcen verfügen, müssten insbesondere mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen hierfür enorme zusätzliche Kapazitäten aufbauen, um die komplexen Berichtsanforderungen bewältigen zu können. Somit würden gerade mittelständische bzw. nur regional tätige Unternehmen, die schon heute mit einer sehr dünnen Personaldecke agieren müssen, hier zusätzlich belastet. Potenziell von der Berichtspflicht betroffene mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen werden diese Fülle an Informationen kapazitätsmäßig nicht bewältigen können. Wir plädieren daher für einen

Ansatz in den Berichtsstandards, in dem die Größe, Komplexität und den Risikogehalt des berichtenden Unternehmens zwingend berücksichtigt wird.

Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Berichterstattung aus Lieferketten auch Einfluss auf die Leistungsfähigkeit und Resilienz von KMUs haben, da sie erhebliche Kapazitäten weg vom nachhaltigen Geschäftsbetrieb und Sicherung der Existenz hin zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gegenüber ihren Kunden verlagern müssen.

Zudem sehen wir die Gefahr, dass die unübersichtliche Masse an Anforderungen, unbestimmten Rechtsbegriffe und Widersprüchen das Klagerisiko gegenüber berichtspflichtigen Unternehmen unkalkulierbar steigen lässt.

Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bedürfen einer klaren prinzipienorientierten, proportionalen und praxisgerechten Orientierung

Ein für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu schaffendes Rahmenwerk muss unbedingt prinzipienorientiert sein und proportional zur Unternehmensgröße ausgestaltet und anwendbar sein. Diese Differenzierung ist in der europäischen Finanzberichterstattung gelebte Praxis und hat sich bewährt und sollte daher auch für die Nachhaltigkeitsberichterstattung übernommen werden. Diese essenziellen Bedingungen sehen wir nur sehr eingeschränkt in den Entwürfen gegeben. Auch wenn davon nicht alle Anforderungen gemäß EFRAG verpflichtend sein sollen, verbleibt mit über rund 400 Datenpunkten (dies ist immerhin ein beträchtlicher Anteil von ca. 40% aller Datenpunkte) eine aus unserer Sicht immer noch sehr große Anzahl an offenzulegenden Informationen, die nunmehr für alle verpflichtend sind, unabhängig von der Unternehmensgröße und vom Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse. Dies kann als Verschärfung gegenüber den ursprünglichen Entwürfen angesehen werden. Die Anzahl an verpflichtenden Datenpunkten muss aus unserer Sicht drastisch reduziert werden.

Der Aufbau der Entwürfe ist zudem leserunfreundlich, da sich die vorgesehene Struktur (übergeordnete Standards und Aufteilung in die Kategorien E, S und G) innerhalb der vielen Dokumente mit diversen Einzelanforderungen, Querverweisen zu anderen Anforderungen, Referenzierungen auf externe Quellen etc. verliert. Insbesondere sei hier auch die in Anhang F des ESRS 1 sehr anschaulich dargestellte komplexe Wesentlichkeitsermittlung genannt, die zudem sehr unklar ist.

Für national tätige Unternehmen hat sich z.B. der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) als geeignetes und praxisgerechtes Rahmenwerk und gute Basis für die Berichtsanforderungen erwiesen. Daher plädieren wir dafür, dass es unterhalb der Berichtspflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen alternativ zu den europäischen Berichtsstandards zulässig ist, weiterhin nationale Standards wie den des Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und empfehlen, eine Weiterentwicklung des DNK alternativ zu den jetzigen Vorschlägen europäischer Berichtsstandards zu prüfen.

Parallel stattfindende Regulierungsflut führt zu Überlastungen, insbesondere bei mittelständisch geprägten nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen

Wir weisen darauf hin, dass parallel zur CSRD und den damit vorgesehenen ESRS bereits diverse andere Nachhaltigkeitsberichtsansforderungen existieren oder in naher Zukunft kommen werden, die ebenfalls von den Unternehmen erfüllt werden müssen. Hier ist insbesondere an die heute schon bestehenden Berichtspflichten nach der Taxonomie-Verordnung („grüne“ Kennzahlenermittlung und -offenlegung gem. Art. 8) zu denken, die die Unternehmen aktuell vor große Herausforderungen stellen. Angekündigt sind bereits die europäische Richtlinie zur Corporate Sustainability Due Diligence (CSDDD), die Einrichtung eines European Single Access Points (ESAP) oder die noch zu erwartenden 40 sektorspezifischen Standards der EFRAG, um nur einige Beispiele zu nennen. Mit dieser Flut an Detailinformationen auf Basis unterschiedlicher Regelwerke und Anforderungen (mit teilweise ähnlichen, aber nicht identischen Erwartungen) werden die Unternehmen in den nächsten Jahren – teilweise zeitgleich – konfrontiert werden, was insbesondere bei mittelständisch geprägten nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen zu einer weiteren Überlastung führt. Hinzu kommt, dass große Unternehmen ihre Berichtspflichten an mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen weitergeben, auch wenn letztere nicht immer direkt von diesen Pflichten betroffen sind (vgl. z.B. Interview mit Christian Jöst "Jeder Kunde schickt einen anderen Fragebogen", abrufbar unter <https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaftspolitik/steuer-und-finanzpolitik/sustainable-finance-taxonomie-ein-dossier-fuer-die-betriebliche-praxis/-jeder-kunde-schickt-einen-anderen-fragebogen--75270>).

Für europäische Unternehmen, die im Wettbewerb mit Unternehmen stehen, die nicht der europäischen Regulierungsflut unterliegen, bedeutet dies darüber hinaus einen massiven Wettbewerbsnachteil. Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Krise – z.B. Lieferengpässe und hohe Energiepreise - unter der insbesondere mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen leiden, wäre aus unserer Sicht eine Atempause bei der Regulierung dringend geboten.

Übernahme von Best Practices und Empfehlungen (z.B. der TCFD) in die Pflichtberichterstattung ist abzulehnen

Die Übernahme von Empfehlungen, z.B. der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), in die verpflichtende Berichterstattung ist abzulehnen. Es ist zwar unbestritten, dass das Ziel des Übereinkommens von Paris, die Erderwärmung auf 1,5°C zu begrenzen, für alle Unternehmen Priorität haben muss. Die vorliegenden Entwürfe beinhalten, dass diese bislang freiwilligen Empfehlungen, die auf große international ausgerichtete Konzerne ausgerichtet sind, nunmehr verpflichtend, wie z.B. eine umfangreiche CO₂-Bilanzierung, Offenlegung von bedenklichen und schädlichen Stoffen [ESRS E2-E] – von allen berichtspflichtigen Unternehmen (und somit auch von mittelständischen bzw. nur regional tätigen Unternehmen, die nur 250 Mitarbeiter haben) einzuhalten sind. Hier besteht aus unserer Sicht eine große Diskrepanz, nicht nur in den

dafür notwendigen Kapazitäten, sondern auch in den dafür zu installierenden und vorzuhaltenden Prozessen und Systemen. Zudem widerspricht dieser Ansatz auch dem EU-Ziel „Vorfahrt für KMU“, da nunmehr insbesondere mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen von einem erheblichen bürokratischen Aufwand betroffen wären. Darüber hinaus wird nachhaltiges Handeln heute bspw. auch schon von Verbrauchern aktiv eingefordert, sodass Unternehmen bereits von sich aus ein Interesse haben, Nachhaltigkeit in die Unternehmenspolitik einzubeziehen.

Übernahme der Empfehlungen des TCFD bedeutet sehr große Herausforderung in Bezug auf CO2-Bilanzierung

Für die geforderte Angabe zur 1,5°-Kompatibilität möchten wir darauf hinweisen, dass hierfür zwingend eine CO2-Bilanzierung erforderlich würde. Derzeit haben viele Unternehmen keine explizite Ausrichtung am 1,5°-Ziel, sondern – auch im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung und den nationalen Sektorenzielen – an einer Reduktion des CO2-Ausstoßes bis zum Jahr 2045. Die parallele Darstellung beider Rechenwerke verursacht erhebliche Zusatzkosten und würde auch zu unnötiger Komplexität gerade bei mittelständisch geprägten Unternehmen führen.

Darüber hinaus sind insbesondere die Berichtsanforderungen zu Scope 3 für mittelständisch orientierte Unternehmen enorm hoch, da nicht alle Vorgänge entlang der Wertschöpfungskette dem zu bilanzierenden Unternehmen bekannt sind und / oder von diesem überhaupt beeinflusst werden können und insofern diese Emissionen nur sehr schwer zu bilanzieren sind. Hier möchten wir daran erinnern, dass hierfür auf europäischer und nationaler Ebene entsprechende fachliche Vorgaben bereits angekündigt sind.

Zudem benötigen die Berichtspflichtigen für die Adaption auf ihr Unternehmen ausreichend Zeit. Darüber hinaus schlagen wir vor, alternative CO2-Einsparziele (wie z.B. THG-Reduktion) zuzulassen.

Vorgaben zu Interessengruppen nicht sachgerecht

Gemäß ESRS 1-E, Tz. 26 umfasst der zu berücksichtigende Anwenderkreis alle „Stakeholder“, die das Unternehmen beeinflussen oder von ihm beeinflusst werden können. Dafür werden die Nutzer der Nachhaltigkeitsberichterstattung in zwei Hauptgruppen unterteilt: zum einen in betroffene Stakeholder (Individuen oder Gruppen, deren Interessen von den Aktivitäten des Unternehmens und dessen direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen entlang der Wertschöpfungskette betroffen sind oder sein können) und zum anderen in Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen (z.B. Investoren, Zivilgesellschaftsorganisationen, Akademiker, Analysten). Diese Unterscheidung ist unseres Erachtens, wenn überhaupt, nur bei großen kapitalmarktorientierten Unternehmen sinnvoll. Bei Genossenschaften mit regionaler Ausrichtung sind hingegen hauptsächlich die Mitglieder auch die primären Nutzer von Nachhaltigkeitsberichten, da sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft ein unmittelbares Interesse daran haben, das Wirtschaftsgeschehen in

einer Genossenschaft zu beeinflussen, oder auch Mitarbeiter der Genossenschaft. Weitere Stakeholder hingegen (wie z.B. NGOs) können zwar ebenfalls ein (nachvollziehbares) Interesse an Nachhaltigkeitsberichten haben. Diese sind aber nur sekundäre Leser und dürfen daher nicht der Zielgruppe zur Definition von Nachhaltigkeitsanforderungen für die Berichterstattung gleichgestellt werden.

Zudem ist der sehr weit definierte Anwenderkreis wenig praktikabel, da die Informationsbedürfnisse der beiden Hauptgruppen und auch innerhalb der Hauptgruppen sehr unterschiedlich sein dürften. Die in den ESRS definierten Berichtsanforderungen orientieren sich nach unserer Einschätzung eher an den maximalen Informationsbedürfnissen des Adressatenkreises, was im Widerspruch zu einer proportionalen Anwendbarkeit steht.

Kein Einbezug bzw. Abstellen auf nationale Gesetze möglich

In Deutschland gibt es zahlreiche Verordnungen und Gesetze, die diverse Aspekte aus den Entwürfen (insbesondere aus ED ESRS S1 und S2) bereits normativ regeln wie bspw. das Tarifvertragsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebsverfassungsgesetz etc. Aufgrund des Gesetzescharakters sehen wir keinen Mehrwert in der Offenlegung von bereits gesetzlich geregelten Anforderungen, die für alle Unternehmen gelten. Stattdessen ist eine derartige Berichterstattung für betroffene Unternehmen, die bspw. kleiner bzw. ausschließlich regional tätig sind, nur mit erheblichem Aufwand darstellbar. Wir sehen die große Gefahr, dass hier ein formaler Moloch geschaffen wird, der insbesondere mittelständische bzw. ausschließlich regional tätige Unternehmen vor enorme bürokratische Herausforderungen stellt, ohne jedoch echten Mehrwert zu generieren. Darüber hinaus finden die bereits seit je her praktizierten genossenschaftlichen Werte bisher keine Berücksichtigung. Das genossenschaftliche Geschäftsmodell sieht den Vorrang des Menschen und des sozialen Zwecks vor dem Gewinn, die Reinvestition des größten Teils der Gewinne und Überschüsse zur Durchführung von Aktivitäten im Interesse der Mitglieder/Nutzer ("kollektives Interesse") oder der Gesellschaft insgesamt ("allgemeines Interesse") sowie eine „demokratische und/oder partizipatorische Führung“ vor. Diese wichtigen genossenschaftlichen Prinzipien sind unbestreitbare Grundlage der Tätigkeit einer Genossenschaft. Vor diesem Hintergrund sind die Entwürfe unseres Erachtens zu starr und müssen dringend optionaler und auch einfacher ausgestaltet werden, um auch nationale Gesetze und Rahmenwerke angemessen zu berücksichtigen und für mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen handhabbar zu sein.

Fehlende Kosten-/Nutzen-Analyse im Vorfeld

Gemäß CSRD sollten die technischen Empfehlungen der EFRAG in einem einwandfreien Verfahren mit angemessener öffentlicher Aufsicht und Transparenz, einschließlich Kosten-Nutzen-Analysen, erarbeitet werden (vgl. Erw.-Gr. 34 CSRD). Dieses Ver-

fahren wurde erst ausgeschrieben, als die Entwürfe bereits kurz vor ihrer Veröffentlichung standen. Aus unserer Sicht darf aber eine Kosten-/Nutzen-Analyse nicht am Ende, sondern muss dringend am Anfang eines derart wichtigen Prozesses stehen. Insofern bezweifeln wir, dass das Vorgehen der EFRAG dem im CSRD festgelegten Prozess entspricht.

Der kurze Zeitraum zur Durchführung der Analyse hatte auch negativen Einfluss auf die Rückmeldungen, wonach von ursprünglich 2.000 kontaktierten Interessenvertretern sich lediglich 115 an den Antworten beteiligten (vgl. „Cost-benefit analysis of the First Set of draft European Sustainability Reporting Standards“, S. 1).

Gemäß Analyse werden die zusätzlichen Kosten für ein durchschnittliches Unternehmen aufgrund der Einführung des ESRS auf etwa 320.000 EUR pro Jahr geschätzt. Die tatsächliche Belastung dürfte nach unserer Einschätzung allerdings für die meisten Unternehmen um einiges höher liegen, da neben internem Ressourcenaufbau und externen Unterstützungsleistungen bspw. auch entsprechende Prozesse und Strukturen innerhalb der Unternehmen aufgesetzt werden müssen, die ebenfalls Aufwand verursachen. Insbesondere werden in der Analyse die Kosten für die Erstellung und die Prüfung zur Abdeckung von Scope 1, 2 und 3 sowie der THG-Gesamtemissionen (DR E1-6) als besonders hoch eingeschätzt. Hinzu kommen weitere Unsicherheiten hinsichtlich der Wesentlichkeitsbewertung, der Abdeckung bestimmter zukunftsorientierter Aspekte (z. B. Pläne zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassungspläne) und standardisierter Methoden zur Messung bestimmter quantitativer Indikatoren, die sich in der Praxis auf die Kosten auswirken werden (vgl. „Cost-benefit analysis of the First Set of draft European Sustainability Reporting Standards“, S. 3). Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass insgesamt die Kosten auf kurze Sicht deutlich sichtbarer, greifbarer und messbarer sind, während der Nutzen des ESRS größtenteils immaterieller und nicht messbarer Art ist, von anderen legislativen und nichtlegislativen Entwicklungen abhängt und erst mittel- bis langfristig zutage treten wird (vgl. „Cost-benefit analysis of the First Set of draft European Sustainability Reporting Standards“, S. 4). Vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses sollte aus unserer Sicht dringend über Reduzierungen in der Komplexität in den ESRS-E nachgedacht werden.

Darüber hinaus möchten wir noch beispielhaft auf einige weitere ausgewählte Punkte aufmerksam machen, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist:

- **Zeitschiene für die Erstellung:** Die Berichtsperiode für die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll identisch mit der finanziellen Berichterstattung sein (vgl. ESRS 1-E, Tz. 78). Diese Anforderung führt insbesondere beim Personal zu höheren Risiken aufgrund von Mehrfachbelastungen in diesem Zeitraum.
- **Berichterstattung von vergleichenden Informationen:** Gemäß den allgemeinen Anforderungen sollen Unternehmen Vergleichsinformationen für ein Jahr in Bezug auf alle im laufenden Zeitraum offengelegten Kennzahlen berichten (vgl. ESRS 1-E,

Tz. 87ff.). Zielführender wäre es, diese Anforderungen bei nur bei wenigen ausgewählten Kennzahlen zu ergänzen, anstatt dies pauschal für alle Kennzahlen zu verlangen.

- **Verschärfung in Anforderungen:** Während in den ursprünglichen Entwürfen der noch von „Application Guidance“ die Rede war, wurde diese in den überarbeiteten Entwürfen in „Application Requirements“ umbenannt. Die EFRAG hat hierzu erläutert, dass die Umbenennung vor dem Hintergrund erfolgte, dass die alte Bezeichnung „Leitlinien“ fälschlicherweise als unverbindliche Empfehlung verstanden wurde.
- **Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe:** Die Entwürfe enthalten Formulierungen und Begriffe, die in der Praxis zu erheblichen Auslegungsunsicherheiten führen werden. Für die unbestimmten Rechtsbegriffe sind dann individuelle Bewertungen und Auslegungen vorzunehmen, die ihrerseits zu einem steigenden Prüfungs- und Klagerisiko führen können.
- **Fehlerkorrektur für frühere Berichtsperioden:** Wesentliche Fehler aus früheren Berichtsperioden sollen gemäß ESRS 1-E, Tz. 99 ff. korrigiert werden müssen, u.a. „by restating the comparative amounts for the prior period(s) disclosed“. Dies ist, vor dem Hintergrund von Aufwand/Nutzen, weder sinnvoll noch bringt es einen Mehrwert, zumal sich alle Unternehmen erst an die neuen Berichtspflichten herantasten müssen. Diese Vorgabe sollte daher gestrichen werden.
- **Fehlende Übernahme von Öffnungsklauseln anderer Standardsetzer:** Bspw. ist es in den ESRS-E nicht erlaubt - im Gegensatz zu den GRI – Informationen zur Wertschöpfungskette auszulassen, wenn die Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind (vgl. „Explanatory note“, S. 9). Die Möglichkeit von Öffnungsklauseln, soweit sinnvoll, sollte stärker genutzt werden.
- **Erweiterte Berichtspflichten:** Wenn ein Unternehmen aufgrund seiner Wesentlichkeitsbewertung zu dem Schluss kommt, dass ein Nachhaltigkeitsthema wesentlich ist, hat es gem. ESRS 1-E, Tz. 33b) „zusätzliche angemessene unternehmensspezifische Angaben zu entwickeln und zu berichten, wenn der wesentliche Nachhaltigkeitsaspekt nicht durch einen [Entwurf] eines ESRS oder mit unzureichender Granularität abgedeckt wird.“ Derartige Anforderungen sollten aus unserer Sicht maximal als Empfehlungen formuliert werden.
- **Hoher Dokumentationsaufwand:** Die EFRAG hat nunmehr zwar auf das Prinzip der „rebuttable presumption“ (widerlegbaren Vermutung) verzichtet. So können Informationen weggelassen werden, wenn festgestellt wird, dass diese nicht wesentlich sind. Allerdings wird gemäß der „Due process note“, Tz. 135 eine Liste über die nicht-offengelegten DR / Datenpunkte verlangt, auch wenn die Unternehmen nicht verpflichtet sind, diese Liste offenzulegen. Dies erhöht den Dokumentationsaufwand im Unternehmen.
- **Vergütungspolitik:** Gemäß ESRS E1-E, Tz. 12 sollen Unternehmen offenlegen, ob und wie die Vergütungssysteme für die Mitglieder der Leitungs-, Beratungs- und Aufsichtsorgane, Führungskräfte und andere Mitarbeiter klimabezogene Leistungsindi-

katoren im Zusammenhang mit der Erreichung klimabezogener Ziele umfassen, insbesondere den Zusammenhang mit der Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele. Die aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Vergütungsbericht betreffen aus gutem Grund nur börsennotierte Aktiengesellschaften. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vergütungsberichterstattung lehnen wir entschieden ab.

- **Zu komplexer Wertschöpfungskettenbegriff:** Der Begriff der Wertschöpfungskette ist u.E. zu komplex, insbesondere vor dem Hintergrund, als dass das Proportionalitätsprinzip aus den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in den ESRS nicht adressiert wird.
- **Querverweise auf externe Dokumente führen zu erweiterter Prüfungspflicht:** Durch die Querreferenzierung auf externe Dokumente wie bspw. den Offenlegungsbericht nach CRR besteht die konkrete Gefahr, dass diese Dokumente ebenfalls prüfungspflichtig werden. Eine diesbezügliche Ausweitung der Prüfungspflicht ist abzulehnen, zumal es hierfür auch kein Mandat gibt.
- **Darstellung von Investitions- und Finanzierungsplänen:** Die geforderte Darstellung von Investitions- und Finanzierungsplänen kann auch hier zu den aus der Lageberichtserstattung bekannten „Self-Fulfilling-Prophecy“-Effekten und Wettbewerbsnachteilen führen.
- **Fehlende Abkürzungen im Glossar:** In ESRS 1-E werden Abkürzungen wie bspw. BP, IRO oder SBM definiert, die auch in anderen ESRS-E genutzt werden. Im Glossar fehlen diese Abkürzungen allerdings. Aus unserer Sicht müssen alle verwendeten Abkürzungen im Glossar auffindbar sein.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die aktuell vorliegende Entwurfsfassung für Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (wobei dies nur die ersten sind, weitere sollen bekanntlich noch folgen) nach wie vor überaus umfangreich und unleserlich ist und derart komplex, dass zu befürchten ist, dass die Umsetzung insbesondere bei mittelständischen Unternehmen nicht ohne Hinzuziehung von (Nachhaltigkeits-) Beratern und damit einhergehende Kosten sowie Aufbau erheblicher Kapazitäten überhaupt möglich sein wird (zu einem ähnlichen Ergebnis kommt die „Cost-benefit analysis of the First Set of draft European Sustainability Reporting Standards“, S. 2 ff.). Hier besteht die große Gefahr, dass mittelständische Unternehmen zugunsten von Großunternehmen aus dem Markt gedrängt werden.

Ebenso muss die Prüfbarkeit der Informationen gegeben sein, da ansonsten zusätzlicher (Kosten- und Personal-)Aufwand für die Unternehmen im Rahmen der Prüfung entstehen würde oder es immanente Prüfungshemmnisse gibt, die zur Einschränkung im Prüfungsurteil führen. Die vorliegenden Entwürfe sind weder praktikabel noch verständlich. Ebenso sehen wir den Entscheidungsnutzen als sehr gering an, der insofern in keinem Verhältnis zum Aufwand steht. Die Entwürfe sind unseres Erachtens unverhältnismäßig und nicht praxisgerecht.

Wir plädieren daher dafür, dass insbesondere nicht-kapitalmarktorientierte und nur regional tätige Unternehmen alternativ zu den europäischen Vorgaben nationale Nachhaltigkeitsberichtstandards wie die des DNK nutzen können. Hierfür muss aus unserer Sicht auf europäischer Ebene dringend eine Alternative ermöglicht werden, damit dem gemeinsamen Ziel hin zu mehr Nachhaltigkeit auch alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachkommen können.

Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

gez.

Dr. Eckhard Ott

gez.

i. V. Dieter Gahlen